

28. Februar 1996

## A n t r a g

<b>Landtag von Niederösterreich</b> Landtagsdirektion Eing.: 29. FEB. 1996 Ltg. 432/A-1132 K- Aussch.
---

der Abgeordneten Böhm, Auer, Friewald, Sivec, Litschauer, Uhl, Dr. Michalitsch und Dr. Strasser

betreffend Aufhebung des NÖ Wiederverlautbarungsgesetzes

Das NÖ Wiederverlautbarungsgesetz hatte seinen wesentlichen Zweck in der Überführung der Rechtsvorschriften vor dem Stichtag 1.1.1954 und zur Überleitung der Kundmachungssystematik von den gebundenen Gesetzblättern zu der Lose-Blatt-Ausgabe. Durch die Einführung der Lose-Blatt-Ausgabe ist es für den Anwender möglich, jederzeit den aktuellen geltenden Gesetzestext im Landesgesetzblatt vorzufinden. Eine Wiederverlautbarung kompletter Rechtsvorschriften ist aus diesem Grund entbehrlich. Hingegen ist es sinnvoll, eine Möglichkeit vorzusehen, daß auch einzelne Bestimmungen einer Rechtsvorschrift wiederverlautbart werden können. Da durch eine Wiederverlautbarung keine materiellen Änderungen vorgenommen werden, somit ein reiner Kundmachungsvorgang betroffen ist, erscheint auch der Einbau der maßgeblichen Bestimmungen in das NÖ Verlautbarungsgesetz und die Aufhebung des NÖ Wiederverlautbarungsgesetzes gerechtfertigt.

Die Gefertigten stellen daher den

### **A n t r a g:**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der dem Antrag der Abgeordneten Böhm, Auer u.a. beiliegende Gesetzentwurf betreffend Verfassungsgesetz - Aufhebung des NÖ Wiederverlautbarungsgesetzes wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem VERFASSUNGSAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.